



Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Totalrevision 2025

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

Bestattungswesen	3
Meldepflicht	3
Bestattungskoordination	3
Erd- und Feuerbestattung	3
Särge	3
Bestattung	3
Kirchengeläute	4
Verfahren zur Kostenübernahme einer unentgeltlichen Bestattung	4
Umgang der Kostenübernahme einer unentgeltlichen Bestattung	4
Friedhofordnung	4
Allgemeine Öffnungszeiten	4
Hundeverbote	4
Nummerierung der Gräber	5
Zuteilung Sarg- und Urnenreihengräber	5
Ruhedauer	5
Arbeiten auf Gräbern	5
Unterhalt	5
Grabstätten	5
Erdbestattungsgräber	6
Urnengräber	6
Engelswiese	6
Zur Verfügung stellen der Aufbahrungshalle	6
Unterhalt des Friedhofgebäudes	6
Zutritt	6
Gebühren	7
Allgemeine Gebühren	7
Gebühren für	7
Erdbestattung	7
Übrige Kosten	7
Kremation	7
Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Leuzigen erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 5. Dezember 2025 die folgende Verordnung:

Bestattungswesen

Meldepflicht

Art. 1

Die Meldepflicht bei Todesfällen richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Bestattungskoordination

Art. 2

¹ Angehörige oder ein von ihnen beauftragter Dritter der verstorbenen Person, welche in Leuzigen bestattet wird, haben die Bestattung mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

² Der Friedhofgärtner hat ein Verzeichnis über die Gräber nach Namen und Jahrgang der Beigesetzten und nach fortlaufenden Nummern zu führen (Beerdigungskontrolle).

³ Ende des Jahres wird die Beerdigungskontrolle der Gemeindeverwaltung zur Digitalisierung abgegeben.

Erd- und Feuerbestattung

Art. 3

Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich, dass die Frist für den frühesten Bestattungszeitpunkt (48h nach Todeszeitpunkt) für die Erdbestattung¹ eingehalten wird.

Särge

Art. 4

Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Bestattung

Art. 5

¹ Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Personen von Leuzigen.

² Die Bestattung findet in der Regel um 13.00 Uhr statt. Das Pfarramt legt den Zeitpunkt und Ort der Abdankungsfeier in Absprache mit den Angehörigen fest.

³ Die Trauerfeier kann vor oder nach der Bestattung stattfinden. Die Form der Abdankung in der Kirche hat sich nach den geltenden Vorschriften der jeweiligen Landeskirche, der Kirchgemeinde und der konfessionellen Ordnung zu richten.

⁴ An Samstagen, Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Gemeindeverwaltung kann bei wichtigen Gründen in Absprache mit dem Pfarramt Bestattungen an Samstagen bewilligen.

¹ Art. 4 Abs. 1, Bestattungsverordnung Kanton Bern BestV

Kirchengeläute

Art. 6

Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläute gemäss besonderer Vereinbarung mit den Kirchenbehörden. Angehörige können eine stille Bestattung verlangen.

Verfahren zur Kostenübernahme einer unentgeltlichen Bestattung

Art. 7

¹ Das Bestattungsunternehmen, die Siegelungsbeauftragten sowie allenfalls der Friedhofgärtner orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde Leuzigen.

² Das Gesuch um Kostenübernahme einer unentgeltlichen Bestattung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese klärt die finanziellen Verhältnisse.

Umgang der Kostenübernahme einer unentgeltlichen Bestattung

Art. 8

¹ Die Kostenübernahme von max. CHF 2'500.00 umfasst eine einfache Bestattung:

- a) einen einfachen Holzsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden)
- b) die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof),
- c) bei Kremation eine einfache Urne,
- d) zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können.

² Die Kremation wird ausserhalb des Betrages von CHF 2'500.00 übernommen.

³ Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall:

- a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen,
- b) Abdankungsfeier / Leidmahl,
- c) Blumenschmuck,
- d) Grabstein und Grabunterhalt,
- e) weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen (z. B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten).

Friedhofordnung

A Allgemeines

Allgemeine Öffnungszeiten

Art. 9

¹ Der Friedhof ist für Besuchende ganztägig geöffnet.

² Die Öffnungszeiten können zur Verhinderung von Vandalismus und weiteren störenden Vorkommnissen eingeschränkt werden.

Hundeverbot

Art. 10

Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Nummerierung der Gräber	Art. 11 Jedes Grab wird nach der Bestattung im Ordner mit einer Nummer versehen.
Zuteilung Sarg- und Urnenreihengräber	Art. 12 Die Zuteilung von Sarg- und Urnenreihengräber wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
Ruhedauer	Art. 13 ¹ Die Ruhezeit von 20 Jahren kann bei Themen- und Haingräbern auf Gesuch hin jeweils um 5 Jahre gegen Gebühr verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. ² Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Ruhedauer für das betreffende Grab.

B Grabgestaltung

Arbeiten auf Gräbern	Art. 14 ¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden. ² Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonst wie ordnungsgemäss zu entsorgen. ³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.
Unterhalt	Art. 15 ¹ Die Grabstätten sind ordentlich zu bepflanzen und auszusmücken. ² Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung (z. B. Schattenwurf, Überwachsen, Pflanzen mit unterirdischen Wurzeln wie Maiglöckchen) und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden. ³ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners. Das Anlegen von reinen Steingärten ist nicht erlaubt. ⁴ Bei den Gemeinschaftsgräbern sind die Ablageorte für Blumen, Kränze und allgemeinen Grabschmuck festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck wird vom Friedhofgärtner dorthin gestellt. ⁵ Die Verwendung von chemischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf ein Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen kann der Friedhofgärtner beigezogen werden.

C Grabstätten

Grabstätten	Art. 21 Zur Bestattung stehen zur Verfügung:
-------------	--

- a) Urnengräber
- b) Erdbestattungsgräber
- c) Engelswiese

Erdbestattungsgräber

Art. 22

¹ Die Mindestdiefe der Erdbestattungsgräber richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

² In jedes Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet, jedoch dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

Urnengräber

³ Die Angehörigen bzw. das Bestattungsunternehmen hat dem Friedhofgärtner die Grösse der Urne mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung mitzuteilen.

⁴ Die Beisetzungen können anonym oder mit einer vorgegebenen Beschriftung versehen werden.

⁵ Friedhofgärtner, Pfarrer oder Gemeindeverwaltung stehen den Angehörigen für Beratungen bezüglich der Wahl und der Gestaltung der Grabstätten zur Verfügung.

⁶ Auf einem Urnenreihengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Engelswiese

Art. 23

Auf der Engelswiese werden Tot- und Fehlgeburten nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen.

D Aufbahrungshalle

Zur Verfügung stellen
der Aufbahrungshalle

Art. 23

¹ Die Aufbahrungshalle steht allen einheimischen verstorbenen Personen kostenlos zur Verfügung.

² Die Aufbahrungshalle kann zur Aufbahrung von verstorbenen Personen aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden, unter Aufsicht des Friedhofgärtners.

Unterhalt des Friedhof-
gebäudes

Art. 24

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für das fach- und fristgerechte Bedienen der Kühlaggregate und der Heizung, sowie das Reinigen und Unterhalten sämtlicher Räume im Friedhofgebäude.

Zutritt

Art. 25

¹ Das Betreten der Aufbahrungshalle ist Unbefugten strengstens untersagt.

² Die Angehörigen einer aufgebahrten verstorbenen Person erhalten für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Besucher-raum vom Friedhofgärtner ausgehändigt. Die Angehörigen haben Zutritt von 07.00 – 22.00 Uhr. Auf das Schliessen ist zu achten.

Gebühren

Allgemeine Gebühren

Art. 26

Leistung	Einheimische	Auswärtige
Bestattungsbewilligung	gebührenfrei	CHF 100.00
Bewilligung für Grabbepflanzung und Grabmalgestaltung	gebührenfrei	CHF 50.00
Ausstellen eines Leichenpasses	CHF 50.00	CHF 50.00
Benützung der Aufbahrungshalle	gebührenfrei	CHF 100.00/Tag
Verlängerung um 5 Jahre	¼ der jeweiligen Grabgebühr	¼ der jeweiligen Grabgebühr

Gebühren für

Art. 27

	Leistung	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattung	<u>Erdbestattungsgrab:</u> Erstellen des Grabes Grabgebühr	CHF 750.00 gebührenfrei	CHF 840.00 CHF 2'000.00
	<u>Erdbestattungsgrab für Kinder bis 12j</u> Beisetzung Grabgebühr	CHF 150.00 gebührenfrei	CHF 650.00 CHF 1'500.00
Urnengrab	<u>Urnengrab</u> Erstellen des Grabes Grabgebühr	CHF 200.00 gebührenfrei	CHF 450.00 CHF 1'500.00
Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis 3 Jahre	<u>Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis 3 Jahre</u> Beisetzung Grabgebühr	CHF 150.00 gebührenfrei	CHF 650.00 CHF 350.00
Engelswiese	Erstellen Grab und Grabgebühr	gebührenfrei	CHF 150.00

Übrige Kosten

Art. 28

Beschriftungen werden nach Aufwand und entstandenen Drittkosten verrechnet.

Kremation

Art. 29

Die Kosten der Kremation und der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom.....beraten und genehmigt.

Leuzigen

EINWOHNERGEMEINDERAT LEUZIGEN

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Daniel Baumann

Karin Rufer

Veröffentlichung

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2026 wurde im Anzeiger Büren Nr.....vom.....veröffentlicht. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Leuzigen,

Gemeindeverwalterin

Karin Rufer